

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 154/2013

Sitzung vom 3. Juli 2013

760. Anfrage (27 Kilogramm Marihuana für ein Halleluja)

Kantonsrat Hans-Peter Amrein, Küsnacht, hat am 13. Mai 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Am Freitag, 3. Mai 2013, hat die Kantonspolizei Zürich, anlässlich einer Hausdurchsuchung in der Gemeinde Steg, 27 Kilogramm Marihuana sichergestellt. Gemäss der Tagespresse sei der mutmassliche Dealer, ein Australier, verhaftet und nach einer Befragung wieder aus der Haft entlassen worden. Er werde wegen Besitzes und Handels mit Betäubungsmitteln der Staatsanwaltschaft gemeldet.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. War ein Staatsanwalt bei der Hausdurchsuchung zugegen und wenn nein, warum nicht?
2. Warum wurde der Mann trotz Tatverdacht nicht in Haft genommen?
3. Lagen keine Haftgründe (Kollusions- und/oder Fluchtgefahr etc.) vor?
4. Wenn keine Haftgründe vorlagen, warum lagen keine vor?
5. Wenn Haftgründe vorlagen, ist die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich ausser Rand und Band oder einfach nur überfordert?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

In der Regel sind Hausdurchsuchungen nur auf Anordnung der Staatsanwaltschaft zulässig. Die Staatsanwaltschaft ordnet eine Hausdurchsuchung an unter genauer Angabe, welche Örtlichkeiten zu durchsuchen sind und nach was zu suchen ist. Die Staatsanwaltschaft kann unter Hinweis auf diese Angaben die Polizei mit der Durchsuchung beauftragen (Art. 241 ff. Schweizerische Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0). Der Staatsanwalt war daher – wie in solchen Fällen üblich – bei der Hausdurchsuchung nicht an Ort und Stelle, wurde aber laufend telefonisch über den Stand der Dinge informiert.

Zu Fragen 2–5:

Die Staatsanwaltschaft hat eine Einvernahme mit der beschuldigten Person durchgeführt. Untersuchungshaft wird bei Vorliegen der gesetzlich vorgesehenen Haftgründe durch die Gerichte angeordnet (Art. 220 ff. StPO). Aus Sicht der Staatsanwaltschaft lagen nach der Einvernahme keine Haftgründe vor, weshalb der Mann mangels Flucht- und mangels Kollusionsgefahr entlassen wurde. Beizufügen bleibt, dass die sichergestellte Menge Marihuana geringer war, als in der Tagespresse vermeldet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi